

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGLF AG

A Vertragszweck

1 Vertragszweck

Der Käufer kauft beim Verkäufer den Kaufgegenstand auf Abzahlung unter Einräumung eines Eigentumsvorbehaltes zu Gunsten des Verkäufers. Der Käufer zahlt den Kaufpreis teilweise durch Verrechnung mit einem allfälligen Eintauch und Leistung der vereinbarten Anzahlung. Der Restkaufpreis wird durch den Finanzierer kreditiert, indem er den entsprechenden Betrag an den Verkäufer zahlt und sich im Gegenzug alle Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere die Forderung auf Bezahlung der vereinbarten Raten inklusive aller Nebenrechte (wie insbesondere den Eigentumsvorbehalt und die Ansprüche aus den Versicherungen des Kaufgegenstandes) abtreten lässt. Es gelten dabei die nachfolgenden Bedingungen.

B Kaufvertragliche Bestimmungen

2 Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer aufgrund und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen den vorerwähnten und durch die Parteien bestimmten Kaufgegenstand. Der vorliegende Kaufvertrag ersetzt alle allenfalls bestehenden mündlichen und schriftlichen Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich des Kaufgegenstandes.

3 Barauskauf und vorzeitige Amortisation

Der Käufer kann den Totalbetrag aller ausstehenden Raten zuzüglich allfälliger Kosten jederzeit durch einmalige Bezahlung begleichen. Er hat auch die Möglichkeit, vorzeitige Amortisationen zu leisten. In solchen Fällen wird der Finanzierungsbetrag entsprechend reduziert, die zukünftig fällig werdenden Ratenzahlungen mit einem um 1.25% p.a. reduzierten Zinssatz neu berechnet und in einem Nachtrag zum vorliegenden Vertrag schriftlich festgehalten. Wird ein solcher Nachtrag vom Käufer nicht unterzeichnet, so bleiben die Raten in der bisher vereinbarten Höhe weiterhin geschuldet.

4 Vertragsänderung

Erfolgt auf Wunsch des Käufers während der Vertragslaufzeit eine Änderung oder Anpassung des Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 fällig.

5 Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand geht erst nach der vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises sowie aller Zinsen und Gebühren, gemäss der vorliegenden Vereinbarung ins Eigentum des Käufers über. Der Käufer anerkennt, dass er bis dahin den Kaufgegenstand für dessen Eigentümer (den Verkäufer bzw. den Finanzierer) besitzt.

Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises nicht über den Kaufgegenstand verfügen, namentlich ihn weder verkaufen noch verpfänden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers und des Finanzierers und nur in Ausnahmefällen darf der Käufer den Kaufgegenstand Dritten zur Nutzung überlassen. Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt ohne seine weitere Zustimmung und auf seine Kosten in das jeweils örtlich zuständige Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lässt bzw. lassen und ihn an den Finanzierer abtreten kann. Der Käufer ist bei jeglicher Entwehrung oder Beschlagnahme (Pfändung, Verarrestierung oder Retention) sowie im Falle eines Konkursbegehrens zur unverzüglichen Anzeige des Eigentumsvorbehalts an das Betreibungs- oder Konkursamt und an den ein besseres Recht geltend machenden Gläubiger verpflichtet. Zudem hat er unverzüglich den Verkäufer und den Finanzierer zu informieren. Hat der Käufer seinen Wohnsitz im Fürstentum Lichtenstein, vereinbaren Käufer und Verkäufer ausdrücklich den Eigentumsvorbehalt.

6 Eintrag im Fahrzeugausweis

Soweit es sich beim Kaufgegenstand um ein zu immatrikulierendes Fahrzeug handelt, ermächtigt der Käufer hiermit das zuständige Strassenverkehrsamt, auf Antrag des Verkäufers oder des Finanzierers im Fahrzeugausweis den Eintrag "Halteverbot" einzutragen.

7 Unterhaltungspflicht des Käufers, Versicherung, Mängel und Garantie

Solange der Kaufgegenstand gemäss Ziffer 5 hiervor nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist bzw. gemäss dem vorliegenden Vertrag der Gesamtkaufpreis sowie alle Zinsen und Gebühren nicht vollumfänglich getilgt sind, hat dieser den Kaufgegenstand ordnungsgemäss zu unterhalten und gemäss den Herstellerbedingungen zu warten bzw. in einwandfreiem Zustand zu halten.

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand angemessen zu versichern. Der Versicherungsschutz muss für Diebstahl und Elementarschäden gewährleistet sein sowie eine Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge und Zubehör umfassen. Der Käufer hat dem Verkäufer innert 5 Tagen nach Abschluss dieses Kaufvertrages eine

Kopie der entsprechenden Versicherungspolice unaufgefordert auszuhändigen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, das Vorhandensein und den Zustand der Kaufgegenstände sowie das Bestehen der vereinbarten Versicherungen und die jeweilige Begleichung der Versicherungsprämie pro Jahr zu kontrollieren. Für den Schadenfall zediert der Käufer hiermit sämtliche Versicherungsansprüche im Umfang der zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Raten zuzüglich allfälliger Kosten für eine vorzeitige Vertragsauflösung an den Verkäufer. In dem Umfang, in dem durch die Versicherungszahlung die Restschuld nicht gedeckt ist, haftet der Käufer auch bei vollständigem Untergang der Kaufsache. Der Verkäufer ist berechtigt, der Versicherung von der Zession Mitteilung zu machen und von letzterer sämtliche benötigten Informationen über die jeweiligen Versicherungsverträge zu verlangen. Zudem ist der Verkäufer ermächtigt, die Zahlungen der Versicherung entgegenzunehmen. Der Käufer entbindet die Versicherung hiermit ausdrücklich von jeglicher Schweigepflicht gegenüber dem Verkäufer.

Bei fabrikneuen Kaufgegenständen übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer dieselbe Garantie, wie sie ihm vom entsprechenden Hersteller des Kaufgegenstandes gewährt wird. Weitergehende Ansprüche aus Sach- und Rechtsgewährleistung sind ausgeschlossen. Für Occasionsgegenstände wird hiermit jegliche Sach- und Rechtsgewährleistung ausgeschlossen. Anderslautende Bestimmungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form in diesem Verträge enthalten sind. Allfällige Mängelrügen sind an den Verkäufer zu richten. Die vereinbarten Ratenzahlungen für die Restkaufpreisforderung sind unabhängig etwaiger Mängel pünktlich und vollständig zu leisten. Die verrechnungsweise Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

8 Verzug des Verkäufers, Anpassung der Ratenzahlungen

Der Verkäufer bemüht sich einen allenfalls vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Eine Lieferverzögerung berechtigt den Käufer weder zur Vertragsauflösung noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Vorbehalten bleibt grobes Verschulden des Verkäufers. Falls sich die Kaufpreisforderung infolge Preisanpassung des Herstellers bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes erhöht, ist ein neuer Vertrag auszufertigen.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die vereinbarten Ratenzahlungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, nachdem diese auf dem Gesamtkaufpreis berechnet und vom Verkäufer bezahlt worden ist. Sollte sich während der Vertragsdauer eine Pflicht zur Versteuerung der Raten ergeben, so sind der Verkäufer und der Finanzierer berechtigt, die neue resp. höhere Belastung auf den Käufer zu überwälzen. Der Teilzahlungszuschlag und damit die Teilzahlungsraten können auch dann entsprechend erhöht werden, wenn für den Verkäufer oder den Finanzierer während der Dauer des Vertrages neue oder höhere Abgaben oder Kosten aus regulatorischen Vorgaben in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand und/oder dem vorliegenden Kaufvertrag und/oder der darin enthaltenen Finanzierungsabrede entstehen.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand erfolgt mit der Übergabe desselben an den Käufer, wobei Zug um Zug die Anzahlung zu leisten ist. Verkäufer und Käufer erstellen bei Übergabe ein Abnahmeprotokoll, worin festgestellt wird, dass der Kaufgegenstand demjenigen entspricht, welcher im Ingress dieses Vertrages beschrieben ist und dass sich dieser, vorbehaltlich versteckter Mängel, in einwandfreiem Zustand befindet. Mängel, die zu diesem Zeitpunkt ersichtlich sind, müssen für die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 7 Absatz 3 hiervor schriftlich im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

10 Verzug, Korrespondenz- und Mahnkosten sowie Säumnisfolgen

Leistet der Käufer eine Zahlung nicht pünktlich per Fälligkeitsdatum der jeweiligen Forderung, so kommt er ohne besondere Mahnung in Verzug.

Sämtliche Korrespondenz- und Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers. Sie betragen pro Brief, pro Mahnung und pro Abrechnung CHF 50.00. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rate der Restkaufpreisforderung in Verzug oder wird die Forderung gestundet, so wird ohne weiteres ein (Verzugs-) Zins von 12 % p.a. in Anrechnung gebracht. Der Eintritt des Verzugs beim Käufer berechtigt den Verkäufer den gesamten Restkaufpreis auf einmal zu fordern oder vom Vertrag unter Geltendmachung von Schadenersatz und der Eigentumsrechte am Kaufgegenstand zurückzutreten.

Das gleiche Recht steht dem Verkäufer zu, sofern der Käufer fruchtlos gepfändet wird, zahlungsunfähig ist, in Konkurs fällt, Nachlassstundung bzw. Stundung zwecks privater Schuldenbereinigung oder Konkursaufschub gewährt erhält.

11 Vertragsauflösung

Wird von dem gemäss Ziffer 10 hiervor festgelegten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht oder fällt dieser Vertrag aus anderen Gründen dahin, so hat der Käufer den Kaufgegenstand auf erstes Verlangen hin anstandslos und in einwandfreiem, gereinigtem Zustand herauszugeben. Der Käufer verpflichtet sich folgende Entschädigungen zu bezahlen: einen angemessenen Mietzins für die Benutzung des Kaufgegenstandes sowie eine Entschädigung für die ausserordentliche Abnutzung des Kaufgegenstandes, insbesondere für mangelnden Unterhalt, die unsachgemässe Behandlung und Beschädigung des Kaufgegenstandes sowie für sämtliche Korrespondenz- und Mahnkosten sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten. Geleistete Zahlungen werden angerechnet, der Käufer verzichtet aber ausdrücklich auf die gerichtliche Hinterlegung.

12 Solidarische Haftbarkeit

Wird der Vertrag nebst dem Käufer zusätzlich durch einen Solidarschuldner unterschrieben, so erklärt dieser hiermit, solidarisch mit dem Käufer für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zu haften.

13 Wohnsitzwechsel und Wegzug ins Ausland

Ein Wohnungswechsel und oder ein Domizilwechsel des Käufers ist dem Verkäufer und dem Finanzierer spätestens 14 Tage vor dem Umzug unter Angabe der neuen Wohnadresse und der Vermieteradresse schriftlich mitzuteilen. Die aus der Missachtung dieser Bestimmung anfallenden Spesen fallen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

Beim Wegzug ins Ausland wird die Restschuld zuzüglich allfälliger Kosten ohne weiteres zur Bezahlung fällig, wobei die Bestimmungen über den Barauskauf Geltung haben. Die vorliegende Bestimmung findet auch Anwendung bei Wegzug nur eines Solidarschuldners.

C Finanzierungsbestimmungen

14 Abtretung (Zession) und Vollmacht

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages zedert der Verkäufer, unter Garantie für deren Bestand, alle Rechte aus diesem Vertrag, namentlich die Forderung auf Zahlung aller Raten, den Eigentumsvorbehalt, die Versicherungsansprüche sowie allfällige zusätzliche, sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergebenden Forderungen, an den Finanzierer. Mit Ausnahme der Anzahlung und eines allfälligen Eintausches sind mithin alle Leistungen des Käufers an den Finanzierer zu erbringen.

Der Käufer erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich, zustimmend von dieser Zession Kenntnis genommen zu haben. Er kann demzufolge seine Pflichten mit befreiender Wirkung nur noch an den Finanzierer erfüllen.

Darüber hinaus erteilt der Verkäufer hiermit dem Finanzierer die Vollmacht zur Geltendmachung sämtlicher Ansprüche und Rechte (insb. Vindikationsanspruch und Gestaltungsrechte, namentlich Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 10, 11 und 13), für welche eine Abtretung nicht zulässig ist.

Schliesslich wird vereinbart, dass der Finanzierer die in Ziffer 5 und 6 (Eintragung des Eigentumsvorbehalts im entsprechenden Register sowie Eintrag im Fahrzeugausweis) stipulierten Obliegenheiten des Verkäufers selbständig an Stelle desselben erfüllen kann.

Der Finanzierer ist dazu berechtigt, seine ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden Forderungen und Rechte an einen Dritten abzutreten.

15 Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Finanzierer

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand dem Käufer erst zu übergeben, nachdem der vorliegende Vertrag von allen Parteien gültig unterzeichnet wurde. Für allfällige Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Verkäufer gegenüber dem Finanzierer uneingeschränkt.

Der Verkäufer hat dafür besorgt zu sein, dass der Finanzierer innert der in Ziffer 7 Abschnitt 2 genannten Frist im Besitz der entsprechenden Versicherungspolice ist. Für Schäden am Kaufgegenstand, die vor Abschluss der im Kaufvertrag genannten Versicherung und/oder bei vertragswidrigem ungenügendem Versicherungsschutz und/oder als Folge der verspäteten oder der Nichtaushändigung der Versicherungspolice entstanden sind, haftet der Verkäufer vollumfänglich gegenüber dem Finanzierer.

16 Rücknahmeverpflichtung und Tilgung der Restschuld

Für den Fall, dass der Finanzierer in Vertretung des Verkäufers den Rücktritt vom vorliegenden Vertrag erklärt, verpflichtet sich der Verkäufer hiermit, den Kaufgegenstand auf erstes Begehren des Finanzierers im dannzumaligen Zustand in seinen Besitz zu übernehmen.

Der Verkäufer verpflichtet sich dem Finanzierer eine Summe im Betrag der dannzumal noch ausstehenden Finanzierungsraten zuzüglich sämtlicher dem Finanzierer entstandenen Kosten aus

diesem Vertrag (Rechtsverfolgungskosten, etc.) zu zahlen. Die Restschuld (Raten und Kosten) wird im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung fällig. Bei Zahlungseingang beim Finanzierer wird dieser dem Verkäufer den Eigentumsvorbehalt zurückübertragen, womit das Eigentum am Kaufgegenstand wieder an den ursprünglichen Eigentümer (Verkäufer) zurückfällt. Jede Gewährleistung und Haftung des Finanzierers für den Zustand des Kaufgegenstandes ist – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.

17 Datenschutz/Ermächtigung und Mitteilungspflichtendes Käufers

Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, dem Finanzierer den vorliegenden Kaufvertrag sowie sämtliche Informationen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis zu bringen.

Der Käufer ermächtigt hiermit den Finanzierer, den Verkäufer über den jeweiligen Vertragsstand, insbesondere auch über Zahlungsverzug und die jeweilige Restschuld, zu informieren und sämtliche für die Prüfung seiner Angaben, für die Durchführung einer Bonitätsprüfung sowie für die Abwicklung und Bearbeitung des vorliegenden Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten (z.B. Betreibungs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Wirtschaftsauskunfteien, Arbeitgebern, Banken, etc.) einzuholen. Zu diesem Zweck entbindet er diese Stellen vom Bank-, Post-, Amts- bzw. Geschäftsgeheimnis.

Der Käufer erklärt zudem, sämtliche Mitteilungen und Informationspflichten, die dieser aufgrund dieses Vertrags an den Verkäufer zu richten hat, auch gegenüber dem Finanzierer zu erbringen.

D Allgemeine Bestimmungen

18 Verrechnung

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben und vom Verkäufer und dem Finanzierer anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist.

19 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Klauseln des vorliegenden Vertrages nicht, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies den Bestand des Vertrages mit dem übrigen Vertragsinhalt nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Vertragsbestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich gleichwertig ist.

Der vorliegende Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt (je eines für den Käufer und Verkäufer, den Finanzierer und das Register über die Eigentumsvorbehalte). Das Abnahmeprotokoll gemäss Ziffer 9 hiervor wird in 1 Exemplare ausgestellt (für den Finanzierer). Der Verkäufer verpflichtet sich, die für den Finanzierer bestimmten Exemplare des Kaufvertrages und des Abnahmeprotokolls unmittelbar nach deren jeweiligen Unterzeichnung dem Finanzierer auszuhandigen.

Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Eine Änderung des Vertrags und insbesondere der vorliegenden Bestimmung ist nur in schriftlicher Form gültig.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogenanntes Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung. **Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dietlikon.**

Der Käufer

Ort, Datum

Unterschrift

Der Verkäufer

Ort, Datum

Unterschrift

Finanzierer

Ort, Datum

Unterschrift